

Satzung
des Stadtarchivs Voerde
vom 06. November 2017

Inhaltsangabe:

- § 1 Aufgabe des Stadtarchivs
- § 2 Registraturgut
- § 3 Abgabe bzw. Anbietungspflicht
- § 4 Archivwürdigkeit
- § 5 Benutzung des Stadtarchivs
- § 6 Sonstiges
- § 7 Inkrafttreten

Satzung
des Stadtarchivs Voerde
vom 06.11.2017

Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und Dienststellen der Verwaltung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 17.10.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem § 10 des Gesetzes über Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.3.2010 – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung (aktuell i. d. F. vom 16.09.2014 = GV. NRW. 2014 S. 603) die folgende Archivsatzung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Stadtarchivs

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, Dokumente zur Geschichte der Stadt Voerde (Niederrhein) zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Voerde beizutragen. Es soll die Fachbereiche durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturguts entlasten.
- (2) Das Archiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es wirkt insbesondere an der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung von Aktenplänen und Aktenordnungen sowie allen Maßnahmen der Mikroverfilmung und Digitalisierung in der Verwaltung mit. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 führen, zu beteiligen.
- (3) Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf. Die nichtarchivwürdigen Registraturteile sind durch die Dienststellen selbst zu vernichten.
- (4) Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere für die Regionalgeschichte wesentliche Dokumente.

§ 2 Registraturgut

Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

§ 3 Abgabe bzw. Anbietungspflicht

- (1) Die Dienststellen der Verwaltung prüfen regelmäßig, welche Teile ihres Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese sind dem Archiv grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen, spätestens aber 30 Jahre nach Schließung vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, mit einer Abgabeliste anzubieten. Anzubieten sind auch elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten/könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 - b. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt.

§ 4 Archivwürdigkeit

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv nach fachlichen Kriterien. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Darüber hinaus geben die Dienststellen an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist.

§ 5 Benutzung des Stadtarchivs

Für die Benutzung des Stadtarchivs einschließlich der Höhe der Gebühren gilt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde. Nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 5 Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde bzw. § 7 ArchivG NRW kann das Archivgut eingesehen werden. Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z. B. nach § 19 Abs. 3b DatenschutzG NRW), gelten die Schutzfristen auch für die Organisationseinheit, in der das Registraturgut entstanden ist. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 Sonstiges

Archivgut ist unveräußerlich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Archivsatzung des Stadtarchivs Voerde tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ortsrechtliche Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 06.11.2017

Haarmann
Bürgermeister